

§ RECHT

DIE AUSWIRKUNGEN DER PENSIONS- REFORM 2004 AUF BEZIEHERINNEN UND BEZIEHER VON LEISTUNGEN AUS DER ARBEITSLLOSENVERSICHERUNG UND PERSONEN IN ALTERSTEILZEIT



WIEN

Die Pensionsreform 2004 (Inkrafttreten 1.1.2005) hat auch massive Auswirkungen auf die Ansprüche von Personen, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen oder in Altersteilzeit gehen wollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen dargestellt.

- I. Korridor pension und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- II. Pensionsversicherung für Personen, die ausschließlich wegen der Anrechnung des PartnerInneneinkommens keine Notstandshilfe beziehen
- III. Änderungen bei der Altersteilzeit

Das Regelpensionsalter liegt auch nach der Pensionsreform 2004 weiterhin bei 65 Jahren für Männer und de facto 60 für Frauen, da das Frauenpensionsalter erst im Zeitraum 2024 bis 2033 auf 65 Jahre angehoben wird. Durch den „Pensionskorridor“ wird aber als Dauerrecht ein Pensionsantrittsalter zwischen dem 62. und 68. Lebensjahr möglich (mit mindestens 37,5 Versicherungsjahren). Die Einführung dieses Pensionskorridors ist aber mit einem großen Nachteil verbunden. Der aus ArbeitnehmerInnen sicht erwünschten Möglichkeit eines vorzeitigen Pensionsantritts stehen nämlich trotz Verlustdeckelung Abschläge von 4,2 Prozent pro Jahr gegenüber. Von AK und ÖGB werden diese hohen Abschläge massiv abgelehnt.

Ebenfalls entgegen den Forderungen von AK und ÖGB werden Frauen generell von der Möglichkeit des vorzeitigen Pensionsantritts drei Jahre vor ihrem Regelpensionsalter ausgeschlossen. Die unten dargestellte Problematik der Korridor pension für arbeitslose Personen betrifft daher nur Männer.

I. KORRIDORPENSION UND LEISTUNGEN AUS DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

1. Grundsätzlich kein Anspruch auf Arbeitslosengeld sobald die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension erfüllt sind

§ 22 Abs 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) regelt grundsätzlich, dass, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension (z.B. vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) erfüllt sind, kein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mehr besteht. **Auch die neue Korridor pension ist eine Alterspension!** Daher können arbeitslose Personen, die die Voraussetzungen für die ab 1.1.2005 wirksam gewordene Korridor pension erfüllen, gezwungen sein, trotz hoher Abschläge in Pension zu gehen, da sie ab dem Pensionsstichtag keinen weiteren Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld haben.

AK und ÖGB haben daher gefordert, arbeitslosen Personen ein Wahlrecht zu lassen, ob sie diesen Pensionskorridor in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Die Durchsetzung dieser Forderung ist wenigstens zum Teil gelungen. Im Rahmen der Beschlussfassung zur sogenannten „Pensionsharmonisierung“ wurde nämlich § 22 Abs 1 AIVG folgendermaßen abgeändert: bei Personen, die das letzte Dienstverhältnis **nicht selbst oder einvernehmlich gelöst haben**, steht der Anspruch auf eine Korridor pension einem Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG nicht entgegen; **dies gilt für die Dauer eines Jahres**, längstens jedoch bis zur Erfüllung der An-

spruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer¹.

Das bedeutet, dass das Bestehen eines Wahlrechts, entweder ein Jahr länger Arbeitslosengeld (Notstandshilfe, Übergangsgeld) zu beziehen (und dadurch Versicherungszeiten zu erwerben und geringere Abschläge hinnehmen zu müssen) oder zum frühestmöglichen Termin in Pension zu gehen (und dadurch höhere Abschläge in Kauf zu nehmen), daran geknüpft ist, dass das letzte Dienstverhältnis nicht durch den Arbeitnehmer selbst oder einvernehmlich aufgelöst wurde.

Nicht selbst oder einvernehmlich gelöst haben insbesondere Personen, die gekündigt wurden. Wie ein „berechtigter vorzeitiger Austritt“ oder eine „Entlassung“ behandelt werden, ist noch unklar. Eine wörtliche Auslegung des Gesetzestextes führt aber zu einem Wertungswiderspruch: wer berechtigt vorzeitig austritt (z.B. aus gesundheitlichen Gründen), löst selbst, und hätte daher **keinen** weiteren Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG. Wer schuldhaft entlassen wird, löst nicht selbst und hätte Anspruch. Außerdem spielt es nach dem Gesetzeswortlaut keine Rolle, wann das letzte Dienstverhältnis aufgelöst wurde. Diese Differenzierung nach der Beendigungsart dürfte verfassungswidrig sein, da sie nicht dem bei Sozialversicherungsleistungen gebotenen Vertrauensschutz gerecht wird und aufgrund des Wertungswiderspruches unsachlich ist. Die AK wird hier die Verfassungsrechtslage prüfen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten.

TIPP: Lösen Sie Ihr letztes Dienstverhältnis nicht selbst oder einvernehmlich auf, wenn Sie nicht schon mit Erfüllung der Voraussetzungen für die Korridor pension in Pension gehen wollen. Dann können Sie bis zu einem Jahr länger Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen. Sie erwerben dadurch zusätzliche Versicherungsmonate und die Pensionsabschläge sind durch den späteren Pensionsantritt geringer. In diesem Fall müssen Sie natürlich weiterhin der Vermittlung durch das AMS grundsätzlich zur Verfügung stehen (Ausnahme: Übergangsgeldbezieher); das kann durchaus bedeuten, dass Ihnen das AMS bei Androhung von Sperrungen des Leistungsbezuges vorschreibt, dass Sie sich regelmäßig nachweislich bei Firmen bewerben.

2. Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Männer, die ab 1. Jänner 1944 geboren sind und die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension erfüllen (z.B. 450 Versicherungsmonate). Ihr Antrittsalter für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer ist nämlich höher als 62 Jahre.

Die Korridor pension ermöglicht diesen Männern einen Pensionsantritt vor dem frühestmöglichen Alter für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer. **Das bedeutet aber auch, dass Männer, die im Rahmen der Korridor pension z.B. mit 62 Jahren in Pension gehen können, ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich keinen weiteren Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben, es sei**

¹ Zur schrittweisen Anhebung des Antrittsalters für diese Pension siehe AK Aktuell Nr. 1/05, Erscheinungstermin Jänner 2005.

denn, ihr letztes Dienstverhältnis wurde vom Arbeitgeber aufgelöst oder hat durch Fristablauf geendet.

Die Problematik der Korridorpension stellt sich wie erwähnt de facto nur bei Männern, da Frauen bis zum Jahr 2027 eine „Regelalterspension“ noch vor bzw. mit Erreichen des 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen können (siehe Tabelle in AK Aktuell Nr. 1/05 „Pensionsreform 2004“).

Im Detail:

■ **Wer ab 1. 1. 2005 arbeitslos wird**

Ausschlaggebend ist, wie das Dienstverhältnis gelöst wird. Wer selbst löst, hat mit Anspruch auf die Korridorpension keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld und „muss“ die Korridorpension mit 62 Jahren in Anspruch nehmen.

■ **Wer schon arbeitslos ist**

Wer am 31.12.2004 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist ebenfalls von der Neuregelung betroffen. D.h., wer sein letztes Dienstverhältnis selbst oder einvernehmlich gelöst hat, „muss“ die Korridorpension in Anspruch nehmen. Problematisch ist in diesen Fällen, dass an Handlungen, die in der Vergangenheit gesetzt wurden (z.B. einvernehmliche Lösung) negative Folgen in der Zukunft (unter Inkaufnahme zusätzlicher Abschläge früher in Pension gehen zu müssen) geknüpft werden. Die AK wird in diesem Fall die Verfassungsrechtsslage prüfen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten.

■ **Wer Übergangsgeld nach Altersteilzeit (§ 39 ALVG) bezieht**

Personen, die eine Altersteilzeitvereinbarung geschlossen haben, die nach dem 31. März 2003 und vor dem 1. Jänner 2004 wirksam geworden ist, haben nach Ende der Altersteilzeit unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Übergangsgeld nach Altersteilzeit (Arbeitslosengeld + 25 %) bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension. Da auch die Korridorpension als Alterspension gilt, endet der Anspruch auf Übergangsgeld bereits mit Erfüllung der Voraussetzungen für diese Pension, wenn das Dienstverhältnis durch den/die Arbeitnehmer/in selbst oder einvernehmlich aufgelöst wurde.

■ **Wer Übergangsgeld (§ 39a ALVG) bezieht**

Arbeitslose Männer, die in den Jahren 2004 bis 2006 61,5 Jahre alt werden (oder geworden sind) haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Übergangsgeld (= Arbeitslosengeld + 25 %) bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension (durch Verordnung kann der betroffene Personenkreis ausgedehnt werden). Auch die Korridorpension gilt als Alterspension. Daher verlieren Übergangsgeldbezieher ab diesem Zeitpunkt ihren Leistungsanspruch und „müssen“ dementsprechend bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen in die Korridorpension, es sei denn, sie haben ihr letztes Dienstverhältnis nicht selbst oder einvernehmlich aufgelöst.

Beispiel zum Übergangsgeld gemäß § 39 AIVG:

Ein am 31. Juli 1945 geborener Mann hat – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – gerade noch Anspruch auf Übergangsgeld (er wird am 31.12.2006 61,5 Jahre alt).

Eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer kann er frühestmöglich mit 62 Jahren und 7 Monaten beanspruchen (am 1. März 2008).

Aufgrund der Pensionsreform 2004 besteht für ihn die Möglichkeit, die Korridorpension ab dem 62. Lebensjahr (1. August 2007) in Anspruch zu nehmen. **Wenn er sein letztes Dienstverhältnis selbst oder einvernehmlich gelöst hat, endet damit sein Anspruch auf Übergangsgeld.** Sein Leistungsanspruch verkürzt sich somit um sieben Monate.

3. Pensionsvarianten und Abschläge

Ob die Inanspruchnahme der Korridorpension zum frühestmöglichen Zeitpunkt sinnvoll ist, oder ob es im Einzelfall besser ist, wenn möglich, länger Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu beziehen um später in die Korridorpension oder die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer zu gehen, hängt von der konkreten Lebenslage im Einzelfall ab.

Beispiel:

Ein im Dezember 1946 geborener Mann, der Arbeitslosengeld bezieht (letztes Entgelt in einem Dienstverhältnis € 3.088,- brutto inkl Sonderzahlungen), kann mit 63 Jahren am 1.1.2010 in die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen. Seine jährliche Bruttopension beträgt (inkl. Sonderzahlungen) € 27.562,50 (netto € 21.189,73). Er hat aber auch die Wahlmöglichkeit, wenn er sein letztes Dienstverhältnis nicht selbst oder einvernehmlich gelöst hat, bereits mit 62 Jahren die Korridorpension in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall beträgt die jährliche Bruttopension (inkl. Sonderzahlungen) nur € 26.474,70 (netto € 20.559,81).

Die monatliche Nettopensionsdifferenz (Differenz zwischen den jährlichen Nettopensionen inkl. Sonderzahlungen : 12) zwischen vorzeitiger Alterspension wegen langer Versicherungsdauer und Korridorpension beträgt daher € 52,50. Das heißt, dass ein um ein Jahr hinausgeschobener Pensionsantritt eine um € 630,- netto höhere Pension pro Jahr zur Folge hat.

Dem steht allerdings gegenüber, dass in diesem Jahr anstelle der möglichen Pension Arbeitslosengeld bezogen wird. Für die Betrachtung der Gesamtwirtschaftlichkeit ist daher folgende Vergleichsrechnung relevant:

Durch den hinausgeschobenen Pensionsantritt entgeht dem Mann in unserem Beispiel die Korridorpension in Höhe von € 20.559,81 netto. Statt dessen wird ein Jahr lang Arbeitslosengeld in Höhe von € 13.242,20 netto bezogen (bei einer Bemessungsgrundlage von € 3.088,- ergibt sich ein Arbeitslosengeldanspruch von € 36,28/Tag). Der Mann in unserem Beispiel verliert daher durch das Hinausschieben des Pensionsantritts um ein Jahr zunächst € 7.317,61 netto.

Nach ca. 12 Jahren ist der Verlust durch den späteren Pensionsantritt ausgeglichen und kommt der finanzielle Vorteil der um € 630,- netto höheren Jahrespension zum Tragen.

Dieses Beispiel zeigt die schwierige Entscheidungslage in die durch das neue Recht unser 62-jähriger Mann geraten ist:

- Nimmt er sofort die Korridorpension in Anspruch, so hat er für die Dauer seines Pensionsbezuges Abschläge von der Pensionshöhe im Ausmaß von € 630,- netto jährlich zu verkraften.
- Will er aber dieser finanziellen „Bestrafung“ in Form

von Abschlägen wegen der sofortigen Inanspruchnahme der Korridor pension entgehen, so besteht die Gefahr,

- wegen des noch niedrigeren Arbeitslosengeldes zunächst einen noch höheren Einkommensverlust zu erleiden, wenn es ihm nicht gelingt, seine Arbeitslosigkeit kurz zu halten.
- Ein späterer Antritt der Pension ist daher finanziell wegen des in der Regel gegenüber der Pension noch niedrigeren Arbeitslosengeldes nur von Vorteil, wenn absehbar ist, dass die Arbeitslosigkeit nicht ein volles Jahr sondern nur sehr kurz sein wird (z.B. weil Sie bereits eine konkrete Arbeitsstelle in Aussicht haben oder weil Sie aufgrund Ihres Geburtsjahres ohnehin bereits kurz nach Vollendung des 62. Lebensjahres die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer antreten können). Andernfalls ergeben sich erst bei einer längerfristigen Betrachtung finanzielle Vorteile durch die höhere Pension. In unserem Beispiel kommen diese Vorteile sogar erst ab dem 13. Jahr des Pensionsbezuges zum Tragen.
- Berücksichtigt werden muss außerdem, dass der längere Bezug von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) nur dann möglich ist, wenn Sie weiterhin dem Arbeitsmarktservice für die Vermittlung zur Verfügung stehen: Sie haben Kontrolltermine einzuhalten, die Leistung ruht wenn Sie ins Ausland fahren und Sie müssen auch bereit sein, eine Beschäftigungsmöglichkeit wahrzunehmen.

TIPP: Wenn Sie arbeitslos sind und, um die Pensionsabschläge geringer zu halten, erst später in Pension gehen wollen, sollten Sie Ihr letztes Dienstverhältnis nicht selbst oder einvernehmlich auflösen. Wenn das Dienstverhältnis vom Arbeitgeber gelöst wird oder durch Fristablauf endet, haben Sie die Möglichkeit, bis zu einem Jahr länger Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu beziehen. Dies betrifft, wie erwähnt, nur Männer, die Anspruch auf eine Korridor pension haben.

Außerdem sollten Sie, wie unser Berechnungsbeispiel zeigt, sehr genau prüfen, ob die Vorteile des höheren Pensionsanspruches in Ihrem Fall nicht durch die finanziellen Nachteile einer möglichen langen Arbeitslosigkeit weitgehend vernichtet werden.

TIPP: Wer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, hat rückwirkend mit 1.1.2004 die Möglichkeit, parallel zum Leistungsbezug Beitragsmonate für die „Hacklerregelung“ zu erwerben. Dazu ist bei der Pensionsversicherungsanstalt ein Antrag auf Weiterversicherung zu stellen! Diese Möglichkeit ist aber nur für Personen sinnvoll die vor dem 1.1.1955 geboren sind, da unter 50-Jährige nach neuer Pensionsrechtslage während des Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ohnehin Beitragszeiten erwerben!

II. PENSIONSVERSICHERUNGSANSPRUCH, WENN AUSSCHLIESSLICH WEGEN ANRECHNUNG DES PARTNEREINKOMMENS KEIN NOTSTANDSHILFEANSPRUCH BESTEHT (§ 34 AIVG)

Bis 31.12.2004 konnten Arbeitslose, die wegen Anrechnung des PartnerInneneinkommens keine Notstandshilfe

erhalten haben, auch keine Pensionsversicherungszeiten über das Arbeitsmarktservice erwerben, da die Pensionsversicherung grundsätzlich an den Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung geknüpft ist. Diese grobe Benachteiligung hat vor allem Frauen betroffen und wurde von der AK bis zu den Höchstgerichten bekämpft. Der AK ist es nun gelungen, zumindest hinsichtlich der Pensionsversicherung eine Verbesserung durchzusetzen.

Gemäß § 34 AIVG haben ab 1.1.2005 arbeitslose Personen, die ausschließlich wegen Berücksichtigung des PartnerInneneinkommens mangels Notlage keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für die Notstandshilfe Anspruch auf Pensionsversicherung, längstens für die Dauer von 52 Wochen (danach ist eine neuerliche Antragstellung erforderlich). **Die Pensionsversicherung über das Arbeitsmarktservice erfolgt erst nach Geltendmachung dieses Anspruches ab 1.1.2005, ist aber leider nur Personen möglich, die ab dem 1.1.1955 geboren sind!**

Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind (also bei Inkrafttreten des Pensionsharmonisierungsgesetzes das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben) können daher leider weiterhin keine Pensionsversicherungszeiten iSd § 34 AIVG erwerben. **Um in den Genuss der Pensionsversicherung zu kommen, müssen Sie aber so wie ein Leistungsbezieher dem Arbeitsmarktservice für die Vermittlung zur Verfügung stehen und Kontrolltermine einhalten. Sie müssen auch zumutbare Beschäftigungen (bzw. Kursmaßnahmen) annehmen, andernfalls ihr Anspruch auf Pensionsversicherung zeitlich befristet gesperrt werden kann.**

TIPP: Wer ab dem 1.1.1955 geboren ist und Notstandshilfe ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners/der Partnerin nicht erhält, sollte ab 1.1.2005 wieder einen Antrag auf Notstandshilfe beim Arbeitsmarktservice stellen, damit so Pensionsversicherungszeiten erworben werden können.

III. AUSWIRKUNGEN DER PENSIONSREFORM 2004 AUF DIE ALTERSTEILZEIT

Wie bereits die Pensionsreform 2003 wird auch die Pensionsreform 2004 in bestimmten Fällen massive Auswirkungen auf die maximale mögliche Bezugsdauer von Altersteilzeitgeld durch den Arbeitgeber haben. Da gemäß § 27 Abs 3 AIVG für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllen, kein Altersteilzeitgeld beansprucht werden kann, werden vor allem Personen mit Anspruch auf eine Korridor pension gezwungen sein, unter Inkaufnahme hoher Abschläge vor Erreichen des Regelpensionsalters (bzw. des Alters für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer) in Pension zu gehen. Dieses Problem betrifft Männer, da der Pensionskorridor für Frauen, wie oben erwähnt, noch längere Zeit keine Folgen haben wird. Von der Erweiterung der „Hacklerregelung“ und dem dadurch bedingten Wegfall des Altersteilzeitgeldes ab Erfüllung der Pensionsvoraussetzungen sind aber Frauen wie Männer gleichermaßen betroffen.

1. Bezugsdauer des Altersteilzeitgeldes bis zum Pensionsstichtag (Grundregelung)

Anspruch auf Altersteilzeitgeld haben Arbeitgeber, die ältere ArbeitnehmerInnen mit verringerter Arbeitszeit weiter beschäftigen und diesen einen Lohnausgleich gewähren, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 27 AIVG). Mit dieser als Maßnahme der Beschäftigungssicherung gedachten Regelung sollte ein längerer Verbleib älterer ArbeitnehmerInnen im Erwerbsleben erreicht werden. Diese Möglichkeit der Beschäftigungssicherung mit Förderung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung **besteht grundsätzlich nur bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine gesetzliche Alterspension.**

Ab wann und wie lange kann Altersteilzeit in Anspruch genommen werden?

Durch die Pensionsreform 2004, insbesondere die Einführung einer früheren Pensionsantrittsmöglichkeit (Korridorpension) erfolgt keine Herabsetzung des frühestmöglichen Zugangsalters zur Altersteilzeit.

Seit der Pensionsreform 2003 konnte Altersteilzeitgeld nur mehr für fünf Jahre in Anspruch genommen werden und zwar frühestmöglich fünf Jahre vor Erreichen des **Mindestalters für eine Alterspension**. Ab 1.1.2005 kann Altersteilzeit dagegen frühestmöglich fünf Jahre vor Erreichung des **Regelpensionsalters** in Anspruch genommen werden; d.h. von Frauen frühestens mit 55 und von Männern frühestens mit 60 Jahren.

Wenn man als Mann mit 62 Jahren Anspruch auf eine Korridorpension hat, verkürzt sich die Möglichkeit der Altersteilzeit somit auf nur mehr zwei Jahre!

2. Übergangsrecht

In Abstimmung mit der Pensionsreform 2003 (stufenweise Anhebung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension ab 1.7.2004; siehe Tabelle in AK Aktuell Nr. 1/05 „Pensionsreform 2004“) gilt bis zum Auslaufen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer das für diese Pensionsart jeweils geltende frühere Mindestalter. Der Bezug von Altersteilzeitgeld ist bis zum Ablauf des Kalendermonats nach Erreichen dieses frühestmöglichen Pensionsanfallalters möglich. Aufgrund einer abgestuften Übergangsregelung (§ 82 AIVG) **besteht für Personen bestimmter Jahrgänge grundsätzlich die Möglichkeit, Altersteilzeitgeld für länger als fünf Jahre zu erhalten (das sind Männer, die ab dem 1.7.1948 bis zum 30.6.1953 geboren sind und Frauen, die ab dem 1.7.1953 bis zum 30.6.1958 geboren sind).**

Beispiel:

Ein Mann, der die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt und am 30.4.1950 geboren ist, hat seinen Pensionsstichtag am 1.7.2014 (mit 64 Jahren und 2 Monaten) und kann ab 1.5.2007 bis zum Erreichen seines Pensionsalters in Altersteilzeit gehen (für die Dauer von 7 Jahren und 2 Monaten). **Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass nunmehr durch die Korridorpension eine neue Art der vorzeitigen Alterspension geschaffen wurde (siehe Pkt. 3).**

3. Altersteilzeit und Korridorpension

Sobald die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension gegeben sind, besteht, wie bereits erwähnt, grundsätzlich kein Anspruch mehr auf Altersteilzeitgeld. Dies gilt auch für Personen, die unter die Übergangsregelung des § 82 Abs 2 AIVG fallen, aufgrund derer sie Altersteilzeitgeld für länger als fünf Jahre beziehen können (siehe Pkt. III.2.).

- Ein Wahlrecht, die Pension unter Inkaufnahme von Abschlägen anzutreten oder im Rahmen der Altersteilzeit weiterhin bis zum Regelpensionsalter (Männer 65, Frauen 60 Jahre) bzw. bis zum Pensionsstichtag aufgrund der Übergangsregelung gemäß § 82 Abs 2 AIVG iZm der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer im Arbeitsleben zu verbleiben, besteht nur dann, wenn eine Altersteilzeitvereinbarung vor dem 1.1.2005 angetreten wurde.
- Für alle, die ab 1.1.2005 eine Altersteilzeit antreten gilt dagegen, dass ab Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension dem Arbeitgeber keinesfalls mehr das Altersteilzeitgeld gebührt. Das heißt, dass künftig Altersteilzeitvereinbarungen von Arbeitgebern in der Regel wohl nur mehr bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden.

TIPP: Konnten Sie die Altersteilzeit noch 2004 antreten und haben Sie als Laufzeitende der Altersteilzeit den bis 31.12.2004 geltenden gesetzlichen Pensionsstichtag vereinbart, haben Sie ein Wahlrecht zwischen Pensionsantritt und Weiterführung der Altersteilzeit.

Wenn das Dienstverhältnis im Zusammenhang mit einer ab 2005 abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarung bis zum Stichtag für die Korridorpension befristet oder vom Arbeitgeber aufgelöst wird, besteht zumindest die Möglichkeit, für ein weiteres Jahr Arbeitslosengeld in Anspruch zu nehmen (siehe I.1.). Wird hingegen das Dienstverhältnis mit dem Ende der Altersteilzeit durch einvernehmliche Auflösung beendet, besteht dieser Arbeitslosengeldanspruch nicht und muss die Pension angetreten werden, soweit keine anderweitigen Einkommensquellen bestehen.

4. Altersteilzeit und „Hacklerpension“

Mit 45 (Männer) bzw. 40 Beitragsjahren (Frauen) können Personen bestimmter Geburtsjahrgänge ohne Abschläge in Pension gehen („Hacklerpension“). Für diese Pensionsart hat sich leider der Begriff „Hacklerpension“ eingebürgert, obwohl gerade schwer arbeitende Arbeitnehmer (die landläufig als „Hackler“ bezeichnet werden) die erforderlichen Beitragsjahre kaum erbringen werden können. Als Beitragsjahre werden nämlich Zeiten der Arbeitslosigkeit und längere Krankenstände nicht gerechnet.

Die Pensionsreform 2003 verlängert die sogenannte Hacklerregelung, wonach **bestimmte Personen** bzw. Personengruppen von der Anhebung des Pensionszugangsalters ausgenommen sind und **weiterhin mit Vollendung des 60. (Männer) bzw. 55. (Frauen) Lebensjahres in Pension gehen können**, mit den aus der Pensionsreform 2003 resultierenden Kürzungen. Von dieser Verlängerung betroffen waren Männer, die ab dem 1.10.1945 bis zum 31.12.1946 geboren sind und

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,
Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22,
Redaktion: Abt. IF
FAX 501 65 2242, Internet: <http://wien.arbeiterkammer.at>
E-Mail: akmailbox@akwien.at
Verlags- und Herstellort: Wien

Frauen, die ab dem 1.10.1950 bis zum 31.12.1951 geboren sind.

Viele von dieser Ausnahmebestimmung erfasste Personen haben schon vor der Pensionsreform 2003, d.h. vor dem **1.1.2004, Altersteilzeitvereinbarungen** befristet **bis zum damals frühestmöglichen Pensionsanfallsalter von 61,5 bzw. 56,5 Jahren abgeschlossen**. Im Hinblick darauf, dass gemäß § 27 Abs 3 AIVG Altersteilzeitgeld mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine gesetzliche Alterspension nicht mehr gebührt und diese Personen daher de facto aus der Altersteilzeit hätten ausscheiden müssen, ist der AK die Durchsetzung eines Wahlrechtes gelungen: diese Personen können wählen, ob **sie bis zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt in Altersteilzeit bleiben oder die Pension um bis zu 1,5 Jahre früher antreten**.

Mit der Pensionsreform 2004 wird nun ab **1.1.2005** die „Hacklerregelung“ neuerlich verlängert, und zwar für Männer, die ab dem 1.1.1947 bis zum 30.6.1950 und für Frauen, die ab dem 1.1.1952 bis 30.6.1955 geboren sind. Für spätere Geburtsjahrgänge steigt das Eintrittsalter für die „Hacklerpension“ schrittweise auf 64 (Männer) bzw. 59 Jahre (Frauen) an.

Gleichzeitig wird aber auch eine **ausdrückliche gesetzliche Regelung getroffen, wer in Zukunft dieses Wahlrecht in Anspruch nehmen kann (§ 82 Abs 4 AIVG)**.

Das Wahlrecht, entweder mit dem Stichtag für die „Hacklerpension“ in Pension zu gehen oder die Altersteilzeit bis zum vereinbarten regulären Anfallsalter für die Alterspension in Anspruch zu nehmen besteht ab 1.1.2005 dann, wenn

- die Altersteilzeitvereinbarung bis 31.12.2004 wirksam, also die Altersteilzeit bis zu diesem Zeitpunkt angetreten wird.

Bei später wirksam gewordenen Altersteilzeitvereinbarungen anerkennt das Arbeitsmarktservice dieses Wahlrecht nicht, auch wenn die Vereinbarung bereits vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurde. Altersteilzeitgeld wird in diesen Fällen nur bis zum Pensionsstichtag für die „Hacklerpension“ gewährt.

TIPP: Konnten Sie die Altersteilzeit noch 2004 antreten und haben Sie als Laufzeitende der Altersteilzeit den bis 31.12.2004 geltenden gesetzlichen Pensionsstichtag vereinbart, haben Sie ein Wahlrecht zwischen Pensionsantritt und Weiterführung der Altersteilzeit.

Nachkauf von Schulzeiten

Wenn die für die „Hacklerpension“ erforderlichen 40 Beitragsjahre nur mit **Nachkauf von Schulzeiten** erreicht werden, ist für das Wahlrecht entscheidend, ob der Nachkauf vor Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung erfolgt, oder danach: **erfolgt der Nachkauf vor Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung, besteht kein Wahlrecht**, weil dadurch der frühestmögliche Pensionsstichtag bei Abschluss der Vereinbarung der „Hacklerpensionsstichtag“ ist. **Werden die Zeiten erst nach Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung nachgekauft, besteht das Wahlrecht**, weil es auf den frühestmöglichen Pensionsstichtag im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ankommt

TIPP: Wenn Sie Schulzeiten nachkaufen, um ohne Abschläge in die „Hacklerpension“ gehen zu können, sollten Sie diese Zeiten erst nach Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung nachkaufen. Dadurch haben Sie später die Wahl, ob Sie bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension in der Altersteilzeit bleiben oder bereits mit dem Stichtag für eine „Hacklerpension“ in Pension gehen wollen.

Beispiel (bis wann gebührt dem Arbeitgeber Altersteilzeitgeld, wenn die Voraussetzungen für die „Hacklerpension“ erfüllt werden?):

Frau, am 1.7.1952 geboren (wird am 1.1.2005 52,5 Jahre alt); am 1.1.2005 liegen 38 Beitragsjahre vor.

Frühestmöglicher Pensionsantritt Rechtslage 2004 (vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer): 58 Jahre + 2 Monate am 1.8.2010.

Frühestmöglicher Pensionsantritt Rechtslage 2005 (nunmehr Stichtag für die „Hacklerpension“): 55 Jahre; wenn 40 Beitragsjahre vorliegen („Hacklerregelung“).

1. Wird die Altersteilzeitvereinbarung bereits 2004 wirksam:

Wahlrecht zwischen 55 Jahre und 58 Jahre + 2 Monate.

2. Wird die Altersteilzeitvereinbarung erst ab 1.1.2005 wirksam:

Kein Wahlrecht, Ende des Altersteilzeitgeldes mit 55 Jahren.

3. Werden bei Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung die für die Hacklerpension erforderlichen 40 Beitragsjahre nur mit Nachkauf von Schulzeiten erreicht:

Bei Nachkauf vor Abschluss Altersteilzeitvereinbarung: kein Wahlrecht, Ende des Altersteilzeitgeldes mit 55 Jahren.

Bei Nachkauf nach Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung: Wahlrecht und daher Ende des Altersteilzeitgeldes zwischen 55 Jahre und 58 Jahre + 2 Monate.